

## Satzung für den Braunschweiger Ju-Jutsu und Kampfsportverein e. V.

### § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 19.05.1995 in Braunschweig / Dibbesdorf gegründete Verein führt den Namen „ Braunschweiger Ju-Jutsu und Kampfsportverein“ ( BJK e. V. ) Er ist Mitglied des Landessportbundes und des Niedersächsischen Ju-Jutsu Verbandes. Der BJK hat seinen Sitz in Braunschweig. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in Wettkampf-, Breiten-, und Freizeitsport, insbesondere im Bereich des Selbstverteidigungs- und Kampfsportes sowie durch die Errichtung und den Unterhalt von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein verfolgt keine politischen, ideologischen oder wirtschaftlichen Zwecke.

### § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

### § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

3. In begründeten Ausnahmefällen kann der Austritt auch bei Nichteinhaltung der obigen Frist gewährt werden.

### § 4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

### § 5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere:

- wegen vereinschädigendem Verhalten
- wegen grober und wiederholter Verstöße gegen die Satzung
- wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung

2. Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane ( s. unten ) verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis

b) zeitlich begrenztes Verbot zur Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins

3. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen

### § 6 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme ( § 2 ) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen ( § 5 ) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur entgeltlichen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.

### § 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) der erweiterte Vorstand

### § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung in dem lokalen Presseorgan „ Braunschweiger Zeitung“. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

a) der Vorstand beschließt

b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Für Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist ein gesetzlicher Vertreter stimmberechtigt. Unabhängig von der Anzahl der unter 16-jährigen Vereinsmitglieder, dessen gesetzlicher Vertreter er ist, hat er nur eine Stimme. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom 18. Lebensjahr an wählbar.

6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zweidrittel Mehrheit beschließen, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nicht zulässig.